

Geschäftsordnung der Abteilung MAI Carbon des Carbon Composites e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Abteilung führt den Namen: „MAI Carbon“.
- (2) Der Sitz der Abteilung ist Augsburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Abteilungsorgane sind:
 - Abteilungsversammlung (Versammlung aller Mitglieder der Abteilung)
 - Abteilungsvorstand
 - Abteilungsleiter
 - Abteilungsausschüsse (vom Abteilungsvorstand eingesetzte Ausschüsse, die definierte Themen bearbeiten)
- (5) Neben den genannten Abteilungsorganen kann die Abteilungsversammlung oder der Vorstand weitere Gremien für definierte Aufgaben einberufen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Abteilung ist:
 - Die Vernetzung der Abteilungsmitglieder zu fördern, um die technologische- und Geschäftsentwicklung der Partner zu unterstützen.
 - Die technologische und wissenschaftliche Weiterentwicklung der Faserverstärkten Kunststoffe zu fördern und voranzutreiben.
 - Marketing (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) für Faserverstärkte Kunststoffe.
 - Nationale und internationale Sichtbarmachung der durch die Abteilung repräsentierende Region (s. § 2 Abs. 2) als Zentrum für Faserverstärkte Kunststoffe.
 - Entwicklung und Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Faserverstärkten Kunststoffe.
- (2) Die durch die Abteilung vertretende Region entspricht dem Bundesland Bayern der Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Der Zweck und die Aktivitäten der Abteilung dürfen nicht dem Zweck und den Aktivitäten des Carbon Composites e.V. zuwiderlaufen. Vielmehr sollen die Aktivitäten durch die Zentrale, der anderen Abteilungen und der Abteilung MAI Carbon aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.
- (4) Die Abteilung kann dem Verein die Gründung von Unternehmen privaten Rechts oder die Beteiligung an solchen Unternehmen vorschlagen und sich vom Verein mit dem Betrieb dieser Unternehmen oder der Betreuung der Beteiligung bevollmächtigen lassen. Gewinne und Verluste aus Betrieb und Betreuung gehen zum Nutzen bzw. zu Lasten des Abteilungshaushalts.
- (5) In keinem Fall ist es Zweck der Abteilung einen Informationsaustausch zwischen den Abteilungsmitgliedern hinsichtlich wettbewerblich sensibler Informationen über Produktion und Absatz (z. B. Preise, Liefermengen und Kapazitäten), Marktstrategien und Benchmarking (z. B. hinsichtlich Kostenstrukturen) zu fördern oder zu koordinieren. Auch eine ethisch oder rechtlich unzulässige oder grenzwertige Beeinflussung von Gesellschaft oder Politik ist ausdrücklich nicht Zweck der Abteilung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Abteilung kann jedes Vereinsmitglied des Carbon Composites e.V. werden. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag, welcher entweder direkt mit der Beantragung der Vereinsmitgliedschaft oder später gestellt werden kann. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand. Bei Neuanträgen fällt der Abteilungsvorstand seine Entscheidung über die Aufnahme in die Abteilung innerhalb derselben Frist, die sich der Vorstand des Vereins für seine Entscheidung über die Aufnahme in den Verein gesetzt hat. Bei Anträgen die nur der Abteilungsvorstand zu entscheiden hat, erfolgt die Entscheidung innerhalb von 4 (vier) Wochen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Ein neues Abteilungsmitglied ist aufgenommen, wenn der Abteilungsvorstand dem Antrag nicht widersprochen hat und die Mitgliedschaft im Verein wirksam geworden ist.
- (4) Jedes Abteilungsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und trifft seine Entscheidungen weiterhin autonom und unabhängig von den übrigen Abteilungsmitgliedern oder von der Abteilung selbst.
- (5) Die Aufnahmebeiträge und die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins in der Beitragsordnung des Carbon Composites e.V. festgelegt. Diese regelt auch die Verteilung dieser Mittel.
- (6) Jedes Abteilungsmitglied wird der Abteilungsgeschäftsstelle einen oder mehrere maßgebliche Ansprechpartner aus seinem Unternehmen bzw. aus seiner Organisation benennen. Der oder die Ansprechpartner soll oder sollen für die Aktivitäten des Abteilungsmitgliedes entscheidungsberechtigt sein.

- (7) Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet:
- mit dem Tod einer natürlichen oder der Auflösung der juristischen Person.
 - durch Austritt aus der Abteilung.
 - durch Austritt aus dem Verein.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - durch Ausschluss aus der Abteilung.
- (8) Der Austritt aus der Abteilung muss schriftlich per Post oder E-Mail gegenüber der Abteilungsgeschäftsstelle erklärt werden.
- (9) Ein Abteilungsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des vollständig vertretenen Abteilungsvorstands mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstands der Ausschließungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme und Anhörung zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich (mit Einschreiben Rückschein eigenhändig) mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

§ 4 Abteilungsgeschäftsstelle

- (1) Die Aufgaben der Abteilungsgeschäftsstelle betreffen die Koordination und Administration der laufenden Geschäftstätigkeit der Abteilung mit den Hauptbereichen:
- Administration und Verwaltung
 - Wissensmanagement
 - Projektinitiierung und -betreuung
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitgliederbetreuung und Netzwerkentwicklung
- (2) Die Abteilungsgeschäftsstelle wird von einem Abteilungsleiter geführt. Dem Abteilungsleiter obliegt die operative Führung der Abteilung. Der Abteilungsleiter ist Angestellter des Vereins. Er wird vom Vereinsgeschäftsführer auf Vorschlag des Abteilungsvorstands eingestellt.
- (3) Die Vertreter der Abteilungsgeschäftsstelle sind berechtigt, an den Sitzungen des Abteilungsvorstands teilzunehmen und auf der Abteilungsversammlung zu referieren.

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, sofern es im Interesse

der Abteilung erforderlich erscheint, ferner wenn 40 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe die Einberufung fordern.

- (2) Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter auf Basis eines Beschlusses des Abteilungsvorstands einberufen und zwar per E-Mail unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied der Abteilung kann sich durch einen Mitarbeiter vertreten lassen. Erfolgt die Vertretung nicht durch einen der vom Mitglied gemäß § 3 (5) benannten maßgeblichen Ansprechpartner, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (5) In ordentlichen Abteilungsversammlungen berichten der Vorsitzende des Abteilungsvorstands und/oder der Abteilungsleiter über alle wesentlichen Geschäfte der Abteilung.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Assoziierte Mitglieder des Vereins haben kein Stimmrecht. Änderungen der Geschäftsordnung sowie Vorschläge an den Vorstand des Vereins zur Gründung von Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zudem der Zustimmung des Vorstands des Vereins.
- (7) Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt.
- (8) Die Abteilungsversammlung wählt die Mitglieder des Abteilungsvorstandes. Bei der Wahl hat jedes Mitglied, welches ein Stimmrecht hat, die Möglichkeit bis zu 5 (fünf) Personen, die sich zur Wahl gestellt haben, für den Vorstand zu wählen. Dabei darf jeder Person nur eine Stimme gegeben werden. In den Vorstand gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Falls es auf den fünften Platz mehrere Personen mit der gleichen Stimmanzahl gibt, kommt es zur Stichwahl zwischen diesen Personen. Bei einer Stichwahl hat jedes Mitglied, welches ein Stimmrecht hat, nur noch eine Stimme, welche einer der zur Stichwahl stehenden Personen zugeteilt werden kann.

§ 6 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) natürlichen Personen.
- (2) Die Amtszeit des Abteilungsvorstandes beträgt 2 (zwei) Jahre. Die Amtszeit eines Abteilungsvorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit Wahl eines neuen Vorstandes oder der Auflösung der Abteilung. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes

können wiedergewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Wahl zum Abteilungsvorstand zu unterbreiten.

- (3) Weitere Mitglieder im Abteilungsvorstand können bis zum Ende einer Amtsperiode vom Abteilungsvorstand kooptiert werden. Dabei darf die Zahl der kooptierten Mitglieder die Zahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Kooptierte Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind sitzungsberechtigt, vortragsberechtigt und stimmberechtigt.
- (4) Der Abteilungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Der Abteilungsvorstand kann ein Mitglied des Abteilungsvorstands oder den Abteilungsleiter als den Vertreter der Abteilung benennen, der vom Vereinsvorstand in den Vorstand des Vereins kooptiert werden soll.
- (6) Die Mitarbeit im Abteilungsvorstand ist ehrenamtlich. In Sonderfällen können die Mitglieder des Abteilungsvorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung in Anlehnung an den öffentlichen Dienst erhalten. Dazu bedarf es der Genehmigung durch einen Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung.
- (7) Der Abteilungsvorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Abteilungsleiter auf Basis eines Beschlusses des Abteilungsvorstandes einberufen. Bei den Sitzungen entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder des Abteilungsvorstandes können sich bei Sitzungen – auch gegenseitig – vertreten lassen. Der Abteilungsvorstand kann außerdem im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn sämtliche seiner Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden sind.
- (8) Der Abteilungsvorstand hat die Abteilungsgeschäftsstelle im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu beraten und zu überwachen, sowie die strategische Entwicklung der Abteilung voran zu treiben. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Abteilung von der Abteilungsgeschäftsstelle verlangen und sich selbst darüber informieren, insbesondere auch alle Unterlagen einsehen und prüfen.
- (9) Der Abteilungsvorstand hat jährlich in der ordentlichen Abteilungsversammlung mehrheitlich anwesend zu sein und die Entwicklung der Abteilung zu vertreten.
- (10) Der Abteilungsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Geschäftsablauf der Abteilung.

§ 7 Finanzen (Rücklage, Jahresabschluss)

- (1) Der Jahresabschluss der Abteilung wird gesondert ermittelt und ist Bestandteil des Jahresabschlusses des Vereins.

- (2) Das jeweilige zum Stichtag 31.12. ermittelte Jahresergebnis der Abteilung wird in das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.
- (3) Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die geschäftsordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem geschäftsordnungsmäßigen Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Es soll eine Rücklage bis zur Höhe der Hälfte der Personalkosten des zurückliegenden Jahres gebildet werden.

§ 8 Etwaige Streitigkeiten

- (1) Bei abteilungsinternen Konflikten ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen; die Aufgabe, einen geeigneten Mediator vorzuschlagen, ist von der Abteilungsgeschäftsstelle im Einvernehmen mit den Konfliktparteien zu erfüllen.

§ 9 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Auflösung der Abteilung kann entweder von der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen oder von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß der Vereinssatzung beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das kostenrechnerisch ermittelte Abteilungsergebnis dem Verein zu.